



## Satzung des Reit- und Fahrvereins Borgloh e.V.

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Borgloh e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 49176 Hilter, OT Borgloh-Allendorf..
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des zuständigen Landesfachverbandes Reitervereine im Landessportbund und will diese Mitgliedschaft beibehalten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Zweck des Vereins ist Pflege und Förderung des Amateurreitsports.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen
6. und durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
7. Der Verein ist konfessionell, politisch und rassistisch neutral.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden als aktives oder passives Mitglied.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

### § 3

#### Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt für aktive Mitglieder ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals möglich, aber frühestens nach ununterbrochener Mitgliedschaft von 6 Monaten. Unbeschadet der Regelung im vorigen Satz, kann der Vorstand abweichende Angebote für kurzfristige Schnuppermitgliedschaften erstellen. Passive Mitgliedschaft ist nur jährlich kündbar und muss mindestens 6 Wochen vor dem Jahresende erfolgen.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
  1. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  2. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  4. wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### § 4 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  1. Verweis
  2. angemessene Geldstrafe
  3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### § 5 Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der festgelegte Beitrag ist gültig, bis durch die Mitgliederversammlung ein neuer Jahresbeitrag beschlossen wird.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

#### § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

#### § 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand

#### § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  1. der Gesamtvorstand beschließt oder
  2. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht durch schriftliche Einladung, die auch per Email erfolgen darf. Der Form der schriftlichen Einladung ist auch genüge getan, wenn die Einladung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht wird und darauf in der örtlichen Tagespresse hingewiesen wird. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. In den Vereinsaushängkästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
7. Diese muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge
8. Verschiedenes
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag.
9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
11. Anträge können gestellt werden:
  1. von den Mitgliedern
  2. vom Vorstand
  3. von den Ausschüssen
12. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
13. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann nur dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
14. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
15. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
  1. als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
    1. dem Vorsitzenden
    2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
    3. dem Kassenwart
    4. dem Geschäftsführer
  2. dem Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Ressortleitern für:
    1. Jugendarbeit - (Jugendwart)
    2. Wettkampfsport - (Sportwart)
    3. Öffentlichkeitsarbeit - (Pressewart)
    4. Sportanlagen- und Geräteverwaltung - (Platzwart)
    5. Voltigiersport (Voltigierwart)
    6. Festlichkeiten - (Vorsitzender des Festausschusses)
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
4. Der Jugendwart und Voltigierwart wird von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl des Jugendwartes und Voltigierwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
6. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

7. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  2. Bewilligung von Ausgaben
  3. Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
8. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
9. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
10. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Pressewart, haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

#### § 10 Ausschüsse

1. Für den Bereich Festlichkeiten wird ein Ausschuss gebildet. Dieser tagt unter seinem zuständigen Leiter und setzt sich aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Der Ressortleiter dieses Ausschusses wird von den Ausschussmitgliedern gewählt und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
2. Der Ausschuss hat die Aufgabe, die gesellige Seite bei Vereinsveranstaltungen zu organisieren.
3. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
4. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

#### § 11 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind.

#### § 12 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
  1. Gewählt werden in Jahren mit gerader Jahreszahl:
    1. 2. Vorsitzender
    2. Kassenwart
    3. Jugendwart
    4. Pressewart
    5. 1. Kassenprüfer.
  2. Gewählt werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl:
    1. 1. Vorsitzender
    2. Geschäftsführer
    3. Sportwart
    4. Voltigierwart
    5. Platzwart
    6. Vorsitzender des Festausschusses
    7. 2. Kassenprüfer.
2. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 13 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der

Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte Entlastung des Vorstands.

#### § 14.1 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

#### § 14.2

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hilter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Pferdesport der Gemeinde Hilter zu verwenden hat.

#### § 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.